

Dankesrede anlässlich der Verleihung des Heinrich-Hubmann-Preises 2014

Dr. Eva-Marie König

Sehr geehrter Herr Professor Becker,
sehr geehrter Herr Dr. Staats,
sehr geehrter Herr Professor Loewenheim,
sehr geehrte Damen und Herren,

zunächst danke ich Herrn Dr. Staats und Herrn Professor Loewenheim für die freundlichen Worte. Mein Dank gilt zudem der Jury für die Auszeichnung meiner Dissertation mit dem Heinrich-Hubmann-Preis. Die Verleihung dieses renommierten Preises ist eine große Ehre für mich.

Meine von Herrn Professor Wandtke betreute Arbeit beschäftigt sich mit dem urheberrechtlichen Werkbegriff. Ausgehend von der Diskussion um ein einheitliches europäisches Urheberrecht habe ich in einem Vergleich des britischen, französischen und deutschen Rechts die Anforderungen an den urheberrechtlichen Schutz untersucht.

Auf europäischer Ebene gilt für Computerprogramme, Datenbanken und Fotografien, dass diese eine „eigene geistige Schöpfung“ ihres Urhebers darstellen müssen, um Urheberrechtsschutz zu genießen. Diese in drei Richtlinien enthaltene Definition der Originalität übertrug der Europäische Gerichtshof in der viel beachteten „Infopaq“-Entscheidung im Jahr 2009 auf sämtliche Werkarten. Seine Ansicht, dass dies für alle Werkarten und nicht nur für die in den Richtlinien harmonisierten Schutzgegenstände gelte, hat der EuGH in mehreren darauf folgenden Urteilen bekräftigt. Dies wirft die Frage nach einem einheitlichen europäischen Werkbegriff und dessen Auswirkungen auf die Rechtspraxis in den Mitgliedsstaaten der Europäischen Union auf.

In meiner Arbeit habe ich die Richtlinien und die Urteile des EuGH sowie deren Rezeption in der Rechtsprechung und der Literatur in Großbritannien, Frankreich und Deutschland untersucht. Die drei Länder habe ich ausgewählt, da sich dabei Repräsentanten der beiden großen Urheberrechtstraditionen, des *copyright* und des *droit d'auteur*, exemplarisch gegenüberstehen.

Es zeigte sich, dass in allen drei Ländern vor allem in der Rechtsprechung die Tendenz besteht, die europäische Formulierung der „eigenen geistigen Schöpfung“ mit dem jeweiligen nationalen Ansatz gleichzusetzen und anhand der nationalen Kriterien zu prüfen. Gleichzeitig mutet die europäische Formulierung häufig wie ein Fremdkörper im nationalen Begriffsgefüge an. Trotz recht konkreter Vorgaben des EuGH, anhand welcher Kriterien der Schutz zu prüfen ist, verweisen die Gerichte teilweise ausdrücklich auf die Parallelität der nationalen und der europäischen Schutzvoraussetzungen, prüfen aber letztlich die nationalen Schutzvoraussetzungen. Die oft als „Kompromisslösung“ bezeichnete „eigene geistige Schöpfung“ lässt sich daher keinem der beiden großen Urheberrechtssysteme, weder dem kontinentaleuropäischen *droit d'auteur* noch dem angelsächsischen *copyright*, eindeutig zuordnen.

Anhand des Rechtsvergleichs habe ich in meiner Arbeit einen alternativen Vorschlag für eine etwaige Harmonisierung der in allen drei Ländern zentralen Schutzvoraussetzung, der Originalität, entwickelt, der die Beurteilungskriterien der nationalen Gerichte abbildet. Der systemische Ansatz bezüglich der Originalität stimmt in den drei Mitgliedsstaaten inhaltlich im Wesentlichen überein. Demnach zeigen sich bei „klassischen“ Werken, wie etwa einem Musikwerk oder einem Roman, kaum Unterschiede in dem praktischen Ergebnis der Rechtsanwendung. Dennoch lassen sich bei einzelnen Werkarten Unterschiede in der Beurteilung des Urheberrechtsschutzes feststellen. Unterschiede zeigen sich beispielsweise bei Werken der angewandten Kunst (auch nach der „Geburtstagszug“-Entscheidung des BGH), bei künstlerischen Werken im Allgemeinen, bei technisch-funktionalen Sprachwerken, bei Sammelwerken oder bei Titeln.

Die Reibungspunkte zwischen den drei Mitgliedsstaaten lassen sich mittels einer funktionalen Analyse der Originalität erfassen. Es zeigt sich, dass das Kriterium der Originalität auf verschiedenen Ebenen zur Begrenzung des Schutzes herangezogen wird. Dies führt jedoch zu Inkonsistenzen in der Rechtsanwendung innerhalb des jeweiligen nationalen Rechts. Diese Inkonsistenzen ziehen wiederum teilweise unterschiedliche Ergebnisse der Rechtsanwendung zwischen den Mitgliedsstaaten nach sich.

Es erscheint mir daher vorzugswürdig, bei der Prüfung des urheberrechtlichen Schutzes stärker zwischen der Schutzrichtung des Urheberrechts in Abgrenzung zu anderen Rechtsgebieten wie etwa dem Markenrecht, dem Schutzgegenstand und der Originalität zu

differenzieren, und diese Punkte weniger in ein einzelnes Kriterium, nämlich die Originalität, hineinzulesen. Ich habe daher einen „dreistufigen Filtermechanismus“ vorgeschlagen, anhand dessen ich die Reibungspunkte zwischen den drei untersuchten Mitgliedsstaaten herausgearbeitet habe. Die Originalität verstehe ich demzufolge als Binnenkriterium, das den Schutzgegenstand qualitativ einem bestimmten Individuum aufgrund dessen eigener Gestaltung zuordnet.

Auf Grundlage der Analyse der britischen, französischen und deutschen Rechtsprechung kann die Originalität als „eigene Gestaltung des Urhebers“ beschrieben werden. Diese Formulierung spiegelt die Beurteilungskriterien der nationalen Gerichte in den untersuchten Mitgliedsstaaten als Repräsentanten des *droit d'auteur*- und des *copyright*-Systems pragmatisch wider und verzichtet auf einen Verweis auf die Schöpferpersönlichkeit des Urhebers, welcher in allen drei Ländern Schwierigkeiten bei der Prüfung des Urheberrechtsschutzes bereitet.

Nicht nur die Originalität, sondern auch die weiteren „neuralgischen Punkte“ des Werkbegriffs müssen langfristig auf europäischer Ebene geklärt werden. Insbesondere ist nicht abschließend festgelegt, welche Werkarten geschützt werden und ob diese offen verstanden werden oder in einem abschließenden Katalog von Werken genannt werden sollen, wie dies in Großbritannien der Fall ist. Der geschlossene Werkkatalog in Großbritannien erlaubt eine großzügigere Handhabung der Prüfung der Originalität, da mit den teilweise sehr restriktiv ausgelegten Werkkategorien eine zusätzliche Begrenzung des Schutzes erreicht wird. In Kontinentaleuropa definiert sich dagegen der Schutzgegenstand über seine Originalität. Der EuGH neigt zu einer offenen Betrachtung des Werkbegriffs. Dennoch sollten die Unterschiede zwischen dem angelsächsischen und dem kontinentaleuropäischen Ansatz hier eingehender berücksichtigt werden. Zudem ist nur in Großbritannien erforderlich, dass ein Werk körperlich fixiert sein muss – auch diese Frage sollte bei einer weiteren Harmonisierung nicht außer Acht gelassen werden.

Die europäische Kommission widmet sich derzeit eingehend offenen Fragen der weiteren Harmonisierung des Urheberrechts in Europa. Der Werkbegriff als „Herzstück“ des Urheberrechts hat dabei sicherlich eine besondere Beachtung verdient.

Vielen Dank.